



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 12.01.2022
Sitzungsnummer: GR/032/2022
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 18:15 Uhr
Ort: Klinkenthalhalle, Kreisstraße 31, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes
Frau Christina Baltes
Frau Nadine Blandfort
Frau Priska Gassert
Herr Ralf Gassert
Herr Rouven Hoffmann
Herr Horst Krummenauer
Herr Holger Maroldt
Herr Mathias Mauermann
Herr Dietmar Theis
Frau Anna-Lena Trapp
Herr René Trapp
Herr Detlev Zägel

Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck
Herr Jonas Franzmann
Frau Jutta Jochum
Herr Mathias Jochum
Herr Hans-Werner Pesl
Herr Stefan Rosar-Haben
Herr Markus Schorr
Frau Susanne Tornes
Herr Markus Weber
Herr Tobias Wiederhold

Mitglieder Fraktion GRÜNE

Herr Arnold Ilgemann
Herr Steven Klein

Mitglieder bunt.linksfraktion

Herr Erwin Mohs
Frau Sandy Carmelina Stachel

Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Frau Vera Maria Haböck

von der Verwaltung

Herr Hans-Joachim Beyer
Frau Anna Bick
Herr Dominik Schnur
Herr Thorsten Siebraße

Schriftführer

Herr Jonas Herz

Gäste

Firma Saarbrücker Zeitung

Abwesend:

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Dominik Dietz	entschuldigt
Herr Sebastian Jakobs	entschuldigt
Frau Helga Patschicke	entschuldigt

Mitglieder CDU-Fraktion

Herr Manfred Leibfried	entschuldigt
------------------------	--------------

Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Herr Peter Holzer	entschuldigt
-------------------	--------------

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung GR/032/2022, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende dem Mitglied Nadine Blandfort (SPD), die gestern ihren 30. Geburtstag gefeiert hat.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift GR/31/ 2021 vom 15. Dezember 2021 im öffentlichen Sitzungsteil
3. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des "Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler" für das Jahr 2022
Vorlage: BV/437/2022
4. Änderung der Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) zum 01.01.2022
Vorlage: BV/438/2022
5. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2022 Vorlage: BV/439/2022
6. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen von Bürgern gestellt.

zu 2 Annahme der Niederschrift GR/31/ 2021 vom 15. Dezember 2021 im öffentlichen Sitzungsteil

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund technischer Probleme beim Tausch einer Vorlage die Erstellung der Niederschrift nicht möglich war. Somit kann die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung heute nicht angenommen werden.

**zu 3 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des "Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler" für das Jahr 2022
Vorlage: BV/437/2022**

Sachverhalt:

Für jedes Wirtschaftsjahr hat das Abwasserwerk einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

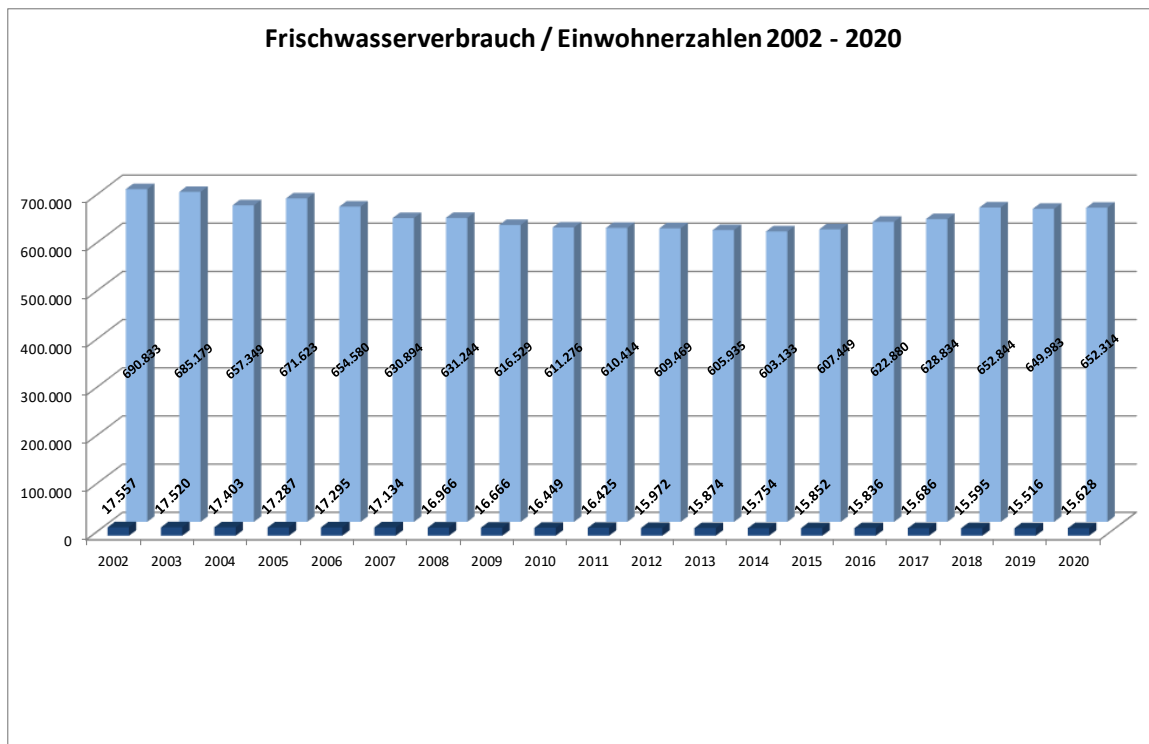
Der Erfolgsplan 2022 des Abwasserwerkes ist auf der Aufwandsseite geprägt durch die Zinsaufwendungen (763 T€), die Abschreibungen (812 T€) und dem aus dem einheitlichen Verbandsbeitrag des EVS resultierenden Materialaufwand (1.992 T€). Diese drei Positionen entsprechen über 87 % der Gesamtaufwendungen des Wirtschaftsplanes 2022.

Die Steigerungen bei den Zinsaufwendungen und den Abschreibungen sind auf die sanierungsbedingten Investitionen in das Kanalnetz der Gemeinde Schiffweiler zurückzuführen. Seit dem Jahr 2000 wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits über 25 Mio. € in die Erneuerung des Kanalnetzes der Gemeinde Schiffweiler investiert. Die Entwicklung der Zinsen und Abschreibungen wurde bei den Wirtschaftsplanberatungen der Vorjahre ausführlich aufgezeigt. Das historisch tiefe Zinsniveau und das Zinsmanagement der Gemeinde führen dazu, dass trotz steigenden Finanzierungsbedarfs die Zinsbelastungen aktuell nicht ansteigen.

Ein weiterer Kostentreiber war in der Vergangenheit die Entwicklung des einheitlichen Verbandsbeitrages des EVS, den dieser für die Abwasserreinigung erhebt. Dieser betrug im Wirtschaftsjahr 2001 noch 1,90⁴ € pro Kubikmeter und ist bis zum Jahr 2012 um 60,4 % auf nunmehr 3,05⁴ €/m³ angestiegen. Seit 2012 ist der überörtliche Beitrag dann konstant geblieben und wird auch 2022 und im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 nicht weiter verändert werden. Der EVS-Wirtschaftsplan 2022 wurde von der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2021 beschlossen.

Neben den aufgezeigten Entwicklungen auf der Aufwandsseite (Zinsen, Abschreibungen und Verbandsbeitrag) ergaben die jeweils aktuellen Abrechnungen des für die Schmutzwassergebühr relevanten Trinkwasserverbrauchs der vergangenen Jahre einen stetigen Rückgang des Frischwasserbezuges. Dieser ist auf den demografischen Wandel mit einem Rückgang der Einwohnerzahlen und auf einen sorgsameren Umgang mit dem Gut Wasser zurückzuführen. Der Gesamtverbrauch ab 2015 ist demgegenüber bis 2018 angestiegen. In 2018 und 2020 ist der Frischwasserbezug bei 652 Tm³ konstant. Für den Wirtschaftsplan 2022 wurde nunmehr mit einem Frischwasserbezug von 650 Tm³ kalkuliert.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung von 2002 – 2020 auf:



Die Erträge aus den Niederschlagswassergebühren hingegen sind konstant. Hier ist in den vergangenen Jahren stets ein leichter Anstieg der Bemessungsgrundlage (=versiegelte kanalwirksame Fläche) zu verzeichnen.

Die Anforderungen aus der hydraulischen Kanalnetzberechnung wurden in der Gemeinderatssitzung im April 2018 vorgestellt. In dieser Sitzung wurde hierauf aufbauend ein Kanalsanierungskonzept beauftragt, das die baulichen Defizite gemeinsam mit den hydraulischen Überlastungen abdeckt. Diese Bauliche Sanierungskonzeption wurde im Oktober 2019 dem Gemeinderat vorgestellt. Hiernach befinden sich ca. 42 % des Kanalnetzes (= rd. 46 km Kanäle) der Gemeinde Schiffweiler in der Zustandsklasse 0 (sehr starke Mängel) bzw. Zustandsklasse 1 (Starke Mängel). Diese Sanierungskonzeption bildet die Grundlage für zukünftigen Unterhaltungsaufwendungen (im Erfolgsplan) und Investitionen (im Vermögensplan).

Im Erfolgsplan 2022 wurden für die Kanalunterhaltung 250 T € veranschlagt.

Das Investitionsvolumen des Wirtschaftsjahres 2022 beläuft sich auf 1.310 T€ (Vorjahr 1.470 T€). Aus der baulichen Sanierungskonzeption ergibt sich die Kanalerneuerung in der Hauptstraße, die als größte Einzelinvestition 2022 mit 700 T € veranschlagt wurde. Als weitere Großprojekte stehen die Kanalerneuerung des Klinkenbachstollens (250 T€) und die Kanalerneuerung Am Itzenplitzer Weiher (200 T€) an. Darüber hinaus wurden auch wieder Mittel für die Erneuerung von Hausanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum (150 T €) veranschlagt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind nun innerhalb der fünf folgenden Jahre auszugleichen.

In der Vorkalkulationsperiode 2019 - 2021 konnten die Gebühren konstant gehalten werden (Schmutzwassergebühr von 3,58 € je m³ Frischwasserbezug; Niederschlagswassergebühr von 0,69 € je m² versiegelter kanalwirksamer Fläche). Für den Zeitraum der Nachkalkulation sind die tatsächlichen Jahresergebnisse Jahre 2019-2021 anzusetzen. Da das Jahresergebnis 2021 noch nicht vollends feststeht, ist hier auch das wahrscheinliche Jahresergebnis anzusetzen. In den neuen Kalkulationszeitraum 2022-2024 ist der voraussichtliche kalk. Gewinnvortrag der Jahr 2019-2021 in Höhe von 49.625,45 € mit einbezogen. Hierdurch bedingt mussten die Gebühren für den neuen Kalkulationszeitraum weniger stark angehoben werden. Die Schmutzwassergebühr beträgt für die aktuelle Kalkulationsperiode nun 3,63 € je m³ Frischwasserbezug und die Niederschlagswassergebühr 0,71 € je m² versiegelter kanalwirksamer Fläche.

Der Wirtschaftsplan zeigt auf Seite 11 die Entwicklung der Gebühren für den folgenden dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum 2022 – 2024 auf

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Abwasserwerkes wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2021 mit einem verbleibenden Gewinnvortrag von 281.654,35 € festgestellt. Der Planverlust 2021 beläuft sich auf 125 T € und der nun zu beschließende Wirtschaftsplan 2022 sieht einen Planverlust von 23 T € vor.

Die dargestellten Entwicklungen führen bei Gesamterträgen von 4.065.850,-- € und Gesamtaufwendungen von 4.088.850,-- € zu dem ausgewiesenen Jahresverlust 2022 von 23.000,-- €. Dieser kann aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.

Die Investitionen in die Kanalerneuerung können vom Abwasserwerk finanziert werden, da hier eine kostendeckende Gebühr zu erheben ist und auch erhoben wird. Sofern die Kanalmaßnahmen auch nachfolgende Straßenbaumaßnahmen im Gemeindehaushalt nach sich ziehen, führen diese auf Grund der defizitären Haushaltslage der Gemeinde zu Finanzierungsproblemen.

Die Entscheidung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes obliegt als vorbehalten Aufgabe (§ 4 EigVO) dem Gemeinderat. Der Werksausschuss gibt eine Empfehlung ab.

Der Vorsitzende informiert, dass der Eigenbetrieb Abwasserwerk nach Eigenbetriebsverordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen hat. Der WP ist vom Gemeinderat als vorbehaltene Aufgabe zu beschließen, die Vorberatungen finden im Werksausschuss statt.

Das seit langem vorliegende und auch fortgeschriebene Kanalkataster zeigt den Zustand des Kanalnetzes der Gemeinde auf. Hier hat die Zeit des Bergbaus noch immer entsprechende Auswirkungen und es ist eine Daueraufgabe, das Kanalnetz zu unterhalten oder in Neuanlagen zu investieren.

So wurde seit dem Jahr 2000 bis dato rund 25 Mio. € in das Kanalnetz investiert und daher auch erhebliche Verbesserungen erzielt, aber die Gemeinde ist noch lange nicht damit fertig. So finden sich auch im Wirtschaftsplan 2022 wieder entsprechend Ansätze, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Diese Unterhaltungskosten und Investitionskosten fließen natürlich auch in die Gebührenkalkulation ein, genauso wie der einheitliche Verbandsbeitrag des Entsorgungsverbandes Saar, der bei 3,05 € liegt, genauso wie Zinsaufwendungen und Abschreibungen.

Die Gemeinde Schiffweiler arbeitet seit vielen Jahren mit der gesplitteten Abwassergebühr, d.h. Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden unterschiedlich berechnet.

Die Gebühren werden für einen entsprechenden Kalkulationszeitraum, dieser beträgt 3 Jahre, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Im nun abgelaufenen Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 betragen die Gebühren für Schmutzwasser: 3,58 € und für Niederschlagswasser: 0,69 €.

Kostenunterdeckungen bzw. Überdeckungen müssen der eigenen Vorgaben innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden.

Deshalb ist die Gemeinde gehalten, die Gebühren neu festzulegen.

Für Schiffweiler bedeutet dies, dass für die kommende Kalkulationsperiode die Gebühren leicht angehoben werden müssen, nämlich für das Schmutzwasser von 3,58 € auf 3,63 € sowie für das Niederschlagswasser von 0,69 € auf 0,71 €.

Wie bereits erwähnt, hat der Werksausschuss den Wirtschaftsplan vorberaten und spricht eine einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat aus, den Wirtschaftsplan wie vorliegend zu beschließen.

Mitglied Jochum (CDU) teilt mit, dass man sich bei der Erhöhung der Gebühren in engen Bahnen bewege und wenig Spielraum habe. Es stünden Investitionen für große Maßnahmen wie etwa die Hauptstraße in Landsweiler-Reden oder der Klinkenbach an. Man investiere jährlich circa 1,4 Mio Euro und habe bei der Erhöhung sehr moderat gerechnet. Aber der Blick in die Zukunft ist wie ein Blick in die Glaskugel. Man hoffe mit der Erhöhung die schwache Eigenkapitalquote etwas verbessern zu können. Deswegen werden sie dem Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes 2022 zustimmen.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserwerkes in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13 SPD 10 CDU 2 Grüne 2 bunt.linksfrantion 1 FDP-FBL-Fraktionsgemeinschaft
Nein	0
Enthaltung	0

zu 4 Änderung der Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) zum 01.01.2022 Vorlage: BV/438/2022

Sachverhalt:

Unter dem Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schiffweiler“ wurde erörtert, dass eine Gebührenerhöhung für Schmutzwasser von bisher 3,58 € je m³ auf 3,63 € je m³ und für Niederschlagswasser von derzeit 0,69 € je m² auf 0,71 € je m² vorgeschlagen wird.

Daraus resultierend wird eine Satzungsänderung zum 01.01.2022 nötig.

Aufgrund der vorgemachten Ausführungen wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, welche in der Anlage beigefügt ist.

Der Vorsitzende informiert, dass der Werksausschuss der Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung) zum 01.01.2022 einstimmig empfohlen hat.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Satzungsänderung zum 01.01.2022 wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13 SPD 10 CDU 2 Grüne 2 bunt.linksfrantion 1 FDP-FBL-Fraktionsgemeinschaft
Nein	0
Enthaltung	0

zu 5 Erlass einer Hebesatzung für das Jahr 2022 Vorlage: BV/439/2022

Sachverhalt:

Die Gewerbesteuer und die Grundsteuer sind Gemeindesteuern (auch Realsteuern genannt), deren Hebesätze jährlich im Rahmen der kommunalen Haushaltsberatungen der Städte und Gemeinden neu festgesetzt werden. Dies betrifft die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Grundsteuer B für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke und die Gewerbesteuer für gewerbliche Betriebe.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022 werden zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 noch nicht erlassen sein. In dieser Übergangsregelung der vorläufigen Haushaltsführung kann die Gemeinde gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 KSVG die Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

Macht die Gemeinde jedoch von Ihrem Recht Gebrauch, eine Hebesatzung zu erlassen, gelten die in der Hebesatzung festgesetzten Steuersätze, da diese dann in der (nachfolgenden) Haushaltssatzung nur deklaratorischen Charakter haben.

In der Gemeinde Schiffweiler wurden letztmalig zum Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze angehoben. Die letzten drei Anhebungen der Hebesätze gestalten sich wie folgt:

	2011 (Anhebung auf)	2015	2016
Grundsteuer A	auf 270 v.H.	auf 280 v.H.	---
Grundsteuer B	auf 310 v.H.	auf 360 v.H.	auf 420 v.H.
Gewerbesteuer	auf 400 v.H.	auf 415 v.H.	auf 420 v.H.

Im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern des Innenministeriums wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schiffweiler im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch die Einnahmenseite entsprechend berücksichtigten und anpassen sollte.

Die gewogenen Landesdurchschnitte werden im Rahmen des Finanzausgleichs bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der aktuellen Schlüsselzuweisungen werden jeweils die gewogenen Landesdurchschnitte des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Eine Unterschreitung des Landesdurchschnitts wirkt sich haushaltsmäßig wie folgt aus:

1. Die Gemeinde verzichtet real auf die sich aus einer Erhöhung der Hebesätze erzielbaren Mehreinnahmen.
2. Sie erleidet bei der Schlüsselzuweisung B einen fiktiven Einnahmeverlust in Höhe von 36 v.H. der Steuermehreinnahmen durch die fiktive Anrechnung der gewogenen (und damit höheren) Hebesätze.
3. Ausgabenseitig wird die Gemeinde bei der Berechnung der Kreisumlage (§ 18 KFAG) auf das Level des gewogenen Landesdurchschnitts gehoben. Durch die Einbeziehung der Steuerkraftmesszahlen in die Umlagegrundlagen werden der Gemeinde auch hier Steuereinnahmen in Anwendung der durchschnittlichen Hebesätze unterstellt.

Die gewogenen Landesdurchschnitte 2021, die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2022 zur Anwendung kommen, gestalten sich seit 2020 wie folgt:

- Grundsteuer A von 302 v.H.
- Grundsteuer B von 456 v.H.
- Gewerbesteuer von 449 v.H.

Die unterschiedlichen Hebesätze im Landkreis Neunkirchen sind in der Anlage A beigefügt.

Aus dem Schreiben des SSGT wird darauf hingewiesen: "Es erübrigt sich der Hinweis, dass eine Anspannung der Hebesätze selbstredend zu einem Anstieg der Durchschnitte führt."

Bereits zu den Anpassungen der Hebesätze im Jahr 2016 wurde u.a. auch durch Professor Junkernheinrich in seinem Gutachten das Thema Hebesatzanpassungen als einnahmeseitige Konsolidierungsstrategie für die saarländischen Kommunen thematisiert. Das erforderliche Hebesatzniveau zur Deckung der anteiligen Finanzierungslücke von 25 % hat er für die Gemeinde Schiffweiler damals mit einem Hebesatz von 420 v.H. und zur vollständigen Deckung der modellhaften Finanzierungslücke auf 752 v.H. errechnet.

Im Rahmen des Haushaltserlasses 2022 hat das Innenministerium unter der Ziffer 1.4 unter anderem darauf verwiesen, dass Gemeinden, deren Haushaltsausgleich gefährdet ist, durch Beschränkung ihrer Ausgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt Notwendige gewährleistet werden kann. Ist der Haushaltsausgleich hiernach immer noch nicht möglich, sind erforderliche Finanzmittel nach § 83 Abs. 2 KSVG aus Steuereinnahmen zu beschaffen. Die Gemeinden haben hier einen unmittelbaren Einfluss im Wesentlichen über die Höhe der Realsteuerhebesätze.

Der Gemeinderat wird in der heutigen Sitzung auch über den Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserwerkes beraten. Hier musste die gesplittete Abwassergebühr für Schmutzwasser von 3,58 auf 3,63 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 0,69 auf 0,71 €/m² kanalwirksamer versiegelter Fläche angehoben werden.

Es wird als sinnvoll erachtet die Hebesätze an die Entwicklung der gewogenen Landesdurchschnittshebesätze jährlich anzupassen. Da hier in 2015 durch das Junkernheinrich Gutachten im Saarland eine deutliche Anspannung erzeugt wurde, wird vorgeschlagen hie-

rauf zu reagieren und in 2022 den Hebesatz wieder anzupassen. Die Thematik wurde in der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 09.12.2021 ausführlich erläutert. Eine Vergleichsrechnung der unterschiedlichen Hebesatzanpassungen und die dadurch finanzielle Auswirkung, basierend auf den Planansatzzahlen des Haushaltes sind in der Anlage B aufgelistet. Wie in der vorgenannten Besprechung vom 09.12.2021 gewünscht, wurden die finanziellen Auswirkungen mit einer Hebesatzanpassung der Grundsteuer B vom 420 auf 450 v.H. sowie der Gewerbesteuer von 420 auf 450 v.H. mit verschiedenen Steuerpflichtigen berechnet. Diese sind in der Anlage C1 und C2 beigefügt.

Auf Grund der Anpassung der Abwasserbeseitigungsgebühren sind in diesem Jahr wieder Dauerabgabenbescheide zu erstellen. Vor diesem Hintergrund führt eine nachträgliche Änderung der Hebesätze zu einem Mehraufwand im Rahmen der Bescheid Erstellung und stellt aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgründen einen unnötigen Papierverbrauch dar.

Die Anpassung der Abwasserbeseitigungsgebühren ist im Rahmen der Gebührenkalkulation notwendig und vorab mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Die Hebesatzsatzung 2022 ist als Anlage D beigefügt.

Der Vorsitzende berichtet, dass es lediglich drei Steuerarten gibt, auf die eine Kommune durch Festlegung der Hebesätze selbst Einfluss nehmen kann; dies sind die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer. Die jeweiligen Hebesätze sind in den jährlichen Haushaltsberatungen festzulegen. Derzeit ist die Gemeinde, da noch kein genehmigter Haushalt vorliegt, in der sogenannten haushaltslosen Zeit. Eine Änderung der Hebesätze wäre daher erst im Rahmen der Haushaltsberatungen möglich, oder man bedient sich an dem Instrument der Hebesatzung. Wenn der Gemeinderat eine solche beschließt, fließen die dort festgelegten Hebesätze später in die Haushaltssatzung ein. Die Verwaltung würde gerne von einer Hebesatzung Gebrauch machen, da diese Zahlen dann bereits bei der Aufstellung des HH 2022 berücksichtigt und kalkuliert werden könnten. Die Verwaltung schlägt auch vor, die Hebesätze an den gewogenen Landesdurchschnitt anzugleichen, um drohende Nachteile für die Gemeinde auszuschließen. Denn der gewogene Landesdurchschnitt ist Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisung oder auch der Kreisumlage, die sich unmittelbar auf den Haushalt auswirken. Die Berechnungen erfolgen immer fiktiv auf der Annahme, dass die Gemeinden nach gewogenem Landesdurchschnitt ihre Steuern erheben. Für das HH Jahr 2022 werden folgende Hebesätze als Landesdurchschnitt genannt: die Grundsteuer A beträgt 302 v.H., die Grundsteuer B beträgt 456 v.h. und die Gewerbesteuer beträgt 449 v.h.. In Schiffweiler haben wir letztmals im Jahr 2016 die Hebesätze angepasst und wir arbeiten derzeit mit Hebesätzen bei der Grundsteuer A von 280 v.H., bei der Grundsteuer B mit 420 v.h. und bei der Gewerbesteuer mit 420 v.H.. Mit Blick auf unsere finanzielle Leistungsfähigkeit wären wir durchaus gut beraten, im Abstand von nun 5 Jahren eine Anpassung vorzunehmen. Dies geht auch konform mit den Aussagen im Haushaltserlass 2022 des Landes, der Ihnen ja auch zur Verfügung gestellt wurde. Dort ist darauf verwiesen, dass zum einen die Ausgaben der Kommunen im Rahmen der Wirtschaftlichkeit an deren Leistungsfähigkeit anzupassen sind und dass erforderliche Finanzmittel durch Steuereinnahmen zu beschaffen sind. Das war nun sehr verkürzt, aber trifft grundsätzlich den Kern des Erlasses. Auf Wunsch der Gremien haben wir Ihnen mehrere Rechenbeispiele an die Hand gegeben, die aufzeigen, wie sich die Anpassung der Hebesätze für den jeweiligen Steuerzahler auswirken. Auch haben wir Ihnen aufgezeigt, wo wir im Vergleich mit den Kommunen des Landkreises Neunkirchen stehen. Ich denke, das ist sehr hilfreich bei der Entscheidungsfindung. Mit dem Hinweis, dass die Verwaltung heute eine Anpassung der Hebesätze an den gewogenen Landesdurchschnitt empfiehlt, gebe ich die Diskussion zu diesem wichtigen Thema jetzt gerne frei.

Mitglied Maroldt (SPD) findet, dass wichtige Fakten genannt wurden; es aber schwierig sei, Forderungen zu erhöhen. Dies wurde in den letzten sechs Jahren versäumt. Aktuell sehe es so aus als würde die Gemeinde für 2021 einen guten Jahresabschluss erzielen. Es stehen allerdings auch wichtige Projekte wie die Kita Stennweiler, der Neubau des Feuerwehrgerä-

tehauses und das Freibad an, weswegen es notwendig sei, die Steuern zu erhöhen. Würde man diese nicht erhöhen, läuft die Gemeinde Gefahr Landeszuschüsse und Landesfördermittel zu verlieren. Deswegen wird die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen.

Der Vorsitzende wirft ein, dass es bezüglich der Freibad-Sanierung ein Gespräch beim Ministerium gab; dabei wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde zunächst ihre Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen müsse. Man sei in diesem Zusammenhang auch explizit auf das Thema Steuern hingewiesen worden.

Mitglied Jochum (CDU) spricht der Verwaltung ein Kompliment aus, die Vorlage bereits vor den Haushaltsberatungen zu beschließen, damit Geld für die Gebührenbescheide gespart werden könne. Er fragt auch nach den Folgen für die Projekte, sollten die Steuern nicht erhöht werden. Außerdem kritisiert er die pauschale Aussage, dass die Gemeinde ihre Einnahmen erhöhen solle; sollen diese um 10%, um 50% oder um 100% erhöht werden.

Der Vorsitzende wirft ein, dass eine Anpassung an den gewogenen Landesdurchschnitt angestrebt werden solle.

Mitglied Jochum (CDU) kontert, dass sich der gewogene Landesdurchschnitt mit jeder Kommune, die ihre Steuersätze erhöht, ebenfalls erhöht. Man habe mit dem KSVG eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit zur Erhöhung der Einnahmen; so etwa im Gebührenrecht, wovon man beim Abwasserwerk dieses Jahr ja Gebrauch gemacht hat. Grundsätzlich sei er immer dafür Einnahmen zu generieren und Ausgaben zu sparen. Aber dieses Jahr erwarte man jedoch einen ausgeglichenen Haushalt und letztes Jahr habe man sogar einen sehr positiven Abschluss erzielt. Bisher habe die Kommunalaufsicht die Haushaltspläne der Gemeinde Schiffweiler ohne Bedenken genehmigt. Gerade im Hinblick auf die Inflation, die Krise der Wirtschaft und Corona sei dies ein falsches Signal nach außen weswegen sie nicht zustimmen könnten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vermutlich Einschränkungen bei der finanziellen Unterstützung von Landesseite drohen, sollte man sich nicht an den gewogenen Landesdurchschnitt annähern; eine Anpassung bringe hingegen durchaus Vorteile.

Mitglied Jochum (CDU) ist der Ansicht, dass man nicht mitschwimmen müsse und sich nicht an den gewogenen Landesdurchschnitt anpassen müsse. Er bringt das Beispiel der Gemeinde Losheim ins Spiel die einen anderen Weg gehe, da Einnahmen wieder an Bürger zurückfließen.

Der Vorsitzende merkt an, dass die Folgen bereits dieses bzw. nächstes Jahr zu spüren sein könnten.

Beschluss:

Mehrheitlich lehnt der Gemeinderat die nachfolgende Hebesatzsetzung ab dem 01.01.2022 mit den folgenden Hebesätzen ab:

- Grundsteuer A 300 v.H.
- Grundsteuer B 450 v.H.
- Gewerbesteuer 450 v.H.

Abstimmungsergebnis:

Ja	13 SPD
Nein	10 CDU

	2 Grüne 2 bunt.linksfraktion 1 FDP-FBL-Fraktionsgemeinschaft
Enthaltung	

zu 6 **Anfragen und Mitteilungen**

Es werden keine Anfragen und Mitteilungen in Bezug auf den öffentlichen Sitzungsteil gestellt.

Markus Fuchs
Vorsitzender

Jonas Herz
Protokollführer

Adolf Baltes, SPD

Ute Beck, CDU